



**Bauamt**

Eveline Zankl

+43 (0) 4255 2260 – 15  
eveline.zankl@ktn.gde.at  
www.arnoldstein.gv.at

Zahl: 850/2024 ZE

Seite: 1 von 3

Arnoldstein, am 12.12.2024

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12. Dezember 2024, Zahl: 850/2024 ZE, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2025)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein wird von der Marktgemeinde Arnoldstein eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Arnoldstein eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.
- (3) Der Geltungszeitraum umfasst nur das Kalenderjahr 2025 und ist demnach für die Folgejahre jedenfalls eine neue Verordnung zu erlassen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

- (3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### **§ 3**

#### **Höhe der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Wassermenge in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **€ 2,26 pro Kubikmeter**.

### **§ 4**

#### **Wasserzählergebühr**

Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für Wasserzähler je Größe:

Hauswasserzähler Q3=4 m <sup>3</sup> /h	€ 32,80
Hauswasserzähler Q3=10 m <sup>3</sup> /h	€ 39,90
Hauswasserzähler Q3=16 m <sup>3</sup> /h	€ 58,20
Großwasserzähler DN 80	€ 170,70
Großwasserzähler DN 100	€ 180,30
Groß-/Kleinwasserzähler DN 80/100	€ 428,10

### **§ 5**

#### **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein angeschlossenen Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

### **§ 6**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid im 1. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der, mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Dezember** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidgemäßen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 7** **Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni, September und Dezember; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserbezugsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserzählergebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Wasserzählergebühr.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 8** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 21. Dezember 2023, Zahl 850/2023 ZE, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Ing. Reinhard Antolitsch